



Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Organisation	3
3.	Einführung	4
4.	Ausbildung	5
5.	Umwelt	6
6.	Wesen	7
7.	Stufen	8
8.	Grundkurs	9
9.	Vereinshelfer	10
10.	Prüfungshelfer und Turnierhelfer	11
11.	Ausbildungshelfer	13
12.	Instruktor	14
13.	Fachleiter Schutzdienst	15
14.	Ausbildungsinhalte	16
15.	Prüfung	17
16.	Kontrolle	18
17.	Berechtigung zur Prüfungsteilnahme	19
18.	Wiederholungskurs	20
19.	Qualitätsmanagement	21
20.	Lizenz	22
21.	Zulassung zur Schutzdienstausbildung	23
22.	Literaturliste	24
23.	Vereinbarung mit dem SC	26



2. Organisation

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

Die Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG) ist die Nationale Dachorganisation, welche der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angehört. Die SKG wurde im Jahre 1883 gegründet und zählt heute 358 Sektionen (eigenständige Vereine), 245 Lokalsektionen mit 29355 Mitgliedern, 107 Rasseklubs mit 36964 Mitgliedern, 6 andere Kyn. Vereinigungen mit 1711 Mitgliedern und 18 Interessengemeinschaften. Dies ergibt einen totalen Bestand von 68030 Mitgliedern.

Die zentralen Ziele der SKG sind: die Förderung der Rassezucht, die Ausbildung von Personen, welche in irgendeiner Form mit Hunden zu tun haben, sowie die Aus- und Weiterbildung von diversen Spezialisten in den verschiedensten Bereichen, rund um den Hund.

Das Gebrauchs- und Sporthundewesen wird durch die **Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (TKGS)** betreut. Diese befasst sich mit allen Aufgaben rund um das Sporthundewesen, sowie Bereichen des Rettungshundewesens. Auch sieht sich die TKGS, wie auch der **Arbeitskreis Helfer (AKH)**, welcher für die landesweite Schutzdiensthelferausbildung verantwortlich ist, als Partner der diensthundehaltenden Behörden. So nutzen sehr viele Hundehalter oder Ausbilder die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten der TKGS / AKH.



3. Einführung

Schutzdiensthelferkonzept

Die in die SKG eingebundene Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen Schweiz (TKGS) bilden schweizweit Fachpersonal für die Schutzdienstausbildung aus. Dies mit dem Ziel die Schutzdienstausbildung des Gebrauchshundes unter Berücksichtigung von modernstem kynologischem und tierschutzverträglichem Fachwissen, sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Vereinen und Ortsgruppen umzusetzen.

Dieses Konzept regelt die gesamte Organisation sowie den Ablauf der Ausbildung für Schutzdiensthelfer der TKGS.

Die Wurzeln der heutigen Schutzdienstausbildung und des Kulturgutes Gebrauchshund liegen um 1900, seit dieser Zeit wurden durch systematische Zucht und Selektion gebrauchshundefähige Rassen gezüchtet. Seit jeher wurden diese von Behörden als unersetzliche Helfer eingesetzt. In den Anfängen waren die Schutz- und Einsatzausbildung eng miteinander verflochten, die Übergänge waren fließend. Erst in der modernen Zeit mit den entsprechenden Anforderungen an einen modernen Hund hat sich die Schutzdienstausbildung in eine dienstliche und eine sportliche Ausbildung aufgeteilt. Dies wurde in den 60er Jahren vom schweizerischen Schäferhundclub erkannt, dieser hat als erste Organisation mit der systematischen Ausbildung von Schutzdiensthelfern begonnen, darauffolgend wurde die Wichtigkeit auch von der SKG erkannt und die Ausbildung von Schutzdiensthelfern wurde damit auf eine breite Basis gestellt. Die sportliche Schutzdienstausbildung ist weiterhin ein unersetzlicher Leistungserbringer für alle Behörden in der Schweiz, die Diensthunde halten und ausbilden.

Durch die sportliche Schutzdienstausbildung werden geeignete Hunde zuhause des Sports und von Behörden selektioniert und der Zucht zugeführt. Dies soll innerhalb der Schweiz auch weiterhin möglich sein, damit werden die Behörden der Schweiz nicht gezwungen ihre Hunde im Ausland bei Zuchten einzukaufen, die nicht dem von der Tierschutzverordnung geforderten Standard entsprechen.

Das Fachpersonal, welches die Behörden für die Ausbildung von einsatzfähigen Gebrauchshunden benötigen, rekrutiert sich seit Jahren aus dem Kreise, der in die Sporthundeausbildung eingebundenen Personen.

Die Weiterentwicklung der Schutzdienstausbildung spielt sich im Sportbereich ab, dort ist der entsprechende Wettbewerb gefordert und der Hundeführer durch die Vorgaben der Prüfungsordnung gezwungen, sich an den modernsten Erkenntnissen zu orientieren.

Das auf diese Weise gewonnene Fachwissen fließt automatisch der Dienstundeausbildung wieder zu.



4. Ausbildung

In den letzten Jahren wurden immer mehr Prüfungsordnungen und Betätigungsfelder für Hunde geschaffen mit dem Ziel jeder Rasse eine Betätigungsmöglichkeit zu bieten, die möglichst ihrer ursprünglichen Verwendung entspricht oder diese so weit als möglich kopiert. Es ist Ziel der entsprechenden Organisationen die Halter von Hunden zu einer der Rasse angepassten sportlichen Betätigung zu animieren. Innerhalb der heutigen, engen und reglementierten Umwelt, ist es den Hunden nur stark eingeschränkt möglich, ihre Bedürfnisse der Rasse entsprechend auszuleben. Die Möglichkeit für das Ausleben der rassespezifischen Eigenheiten ist aber Grundvoraussetzung für eine art- und tierschutzgerechte Haltung wie sie von der Tierschutzverordnung vorgegeben ist. Die Prüfungsordnungen der FCI (IGP/Mondioring) und der SKG (VPG) dienen den Schutzhunden zur Auslebung und Erhaltung ihrer Triebveranlagungen in optimaler Art und Weise. In diesem Sinne ist die Ausbildung von Sporthunden im Schutzdienst, als eine rein sportliche Beschäftigung, die der Ausgewogenheit und der Zufriedenheit der Hunde dient, zu betrachten. Vergleiche sind hier gegeben zum Windhundesport, Hütehundeprüfungen, Wasserrettungshunden, Katastrophenhunden, Sanitätshunden um nur eine kleine Auswahl aufzuzählen. Die Schutzhundeausbildung ist die einzige Sportart in der ein Hund lernt eine hohe lustvolle Triebhandlung auf Befehl des Hundeführers abubrechen und diesem entsprechend zu gehorchen. Damit schafft jeder Hundeführer, der in diesem Bereich tätig ist, zusätzliche Sicherheit für sich und die Umwelt.



5. Umwelt

Innerhalb der zivilen Schutzdienstausbildung, welche nur dem Hundesport dient, findet keine Abrichtung auf Zivilpersonen statt, diese ist den Behörden vorenthalten. Die Ausbildung eines Sporthundes in der Abteilung Schutzdienst erfolgt auf folgende Reize: Schutzdienstplatz, Helfer mit der entsprechenden Kleidung, Schutzdienstarm. Nur das Vorhandensein dieser Schlüsselreize kann eine entsprechende Triebhandlung im Hund auslösen, klar ist, dass diese Reizgebungen im zivilen Leben nicht vorkommen. Selbst bei Diensthunden die im Dienste der Behörden stehen und eine entsprechende erweiterte Ausbildung absolviert haben, entstehen keine Umweltprobleme, leben doch auch diese innerhalb des Familienverbandes des Beamten als normale in die Familie eingebundene Individuen. Auch hier kann nur das Vorhandensein der für einen Diensthund nötigen Schlüsselreize die vom Menschen erwünschte Endhandlung auslösen.



6. Wesen

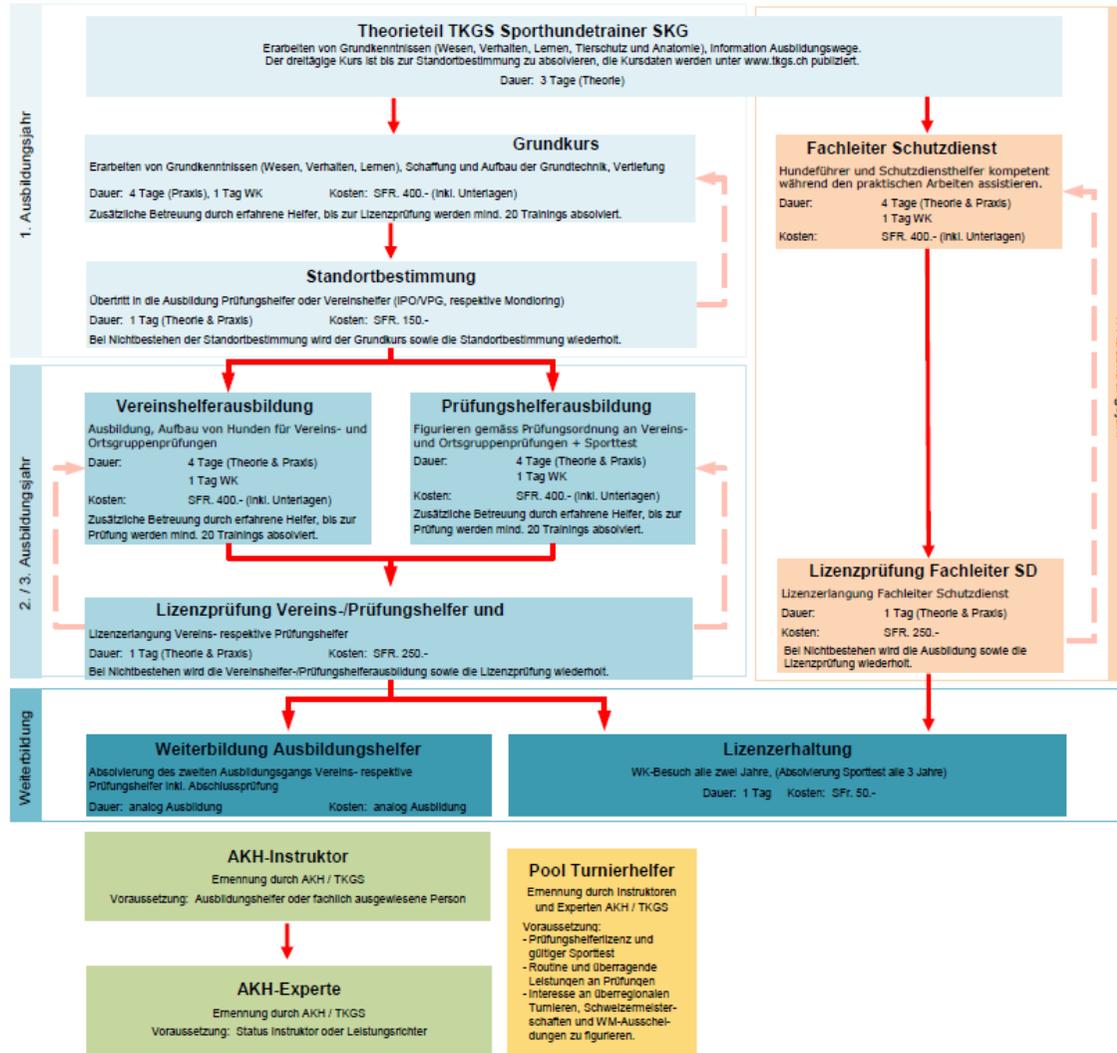
Der Hund, wie er von den Hundesportlern und den Behörden gewünscht wird, hat ein sicheres Wesen, ist selbstsicher, hat eine klare Tribsortierung mit einer guten Ansprechbarkeit und klaren Kanalisierungen. Die entsprechenden Rassevereine führen seit Jahren Wesensprüfungen und Körungen durch. Das Zuchtgeschehen in der Schweiz ist durch das Zucht- und Eintragungsregelement (ZER) der SKG als Dachorganisation und den entsprechenden ZER der Rasseverbände klar geregelt und gesteuert. Damit ist eine Selektion und eine entsprechende Aufsicht über das Zuchtgeschehen klar gegeben. Es ist Aufgabe eines Schutzdiensthelfers ungeeignete Hunde mit einem mangelhaften Wesen, welche den Anforderungen für eine Ausbildung nicht entsprechen, zu erkennen und von dieser fernzuhalten, der Halter ist entsprechend aufzuklären.

An jeder Prüfung wird jeder Hund durch den Prüfungsrichter im Bezug auf seine Unbefangenheit überprüft. Fällt ein Hund negativ auf, wird er sofort von der Prüfung ausgeschlossen, der Hund ist vom Prüfungsrichter gemäß den Vorgaben in den Prüfungsordnungen an die TKGS zu melden, diese leitet die weiteren Maßnahmen ein.



7. Stufen

Werdegang AKH – IGO/VPG, MR und GH Schutzdiensthelfer sowie Fachleiter



8. Grundkurs

Ziele

Erarbeiten von Grundkenntnissen (Wesen, Verhalten, Lernen praktisch)
Schaffung und Aufbau der Grundtechnik
Einstieg in die weiterführenden Ausbildungsstufen
Abklärung des idealen Ausbildungsweges
Verbreitung und Vertiefung des Fachwissens in den Vereinen und Ortsgruppen
Breitenförderung und Anerkennung des Konzepts

Voraussetzungen

einwandfreier Leumund
Absolvierter Theorieteil Sporthundetrainer der TKGS /SKG

Berechtigung

Ab Beginn des Grundkurses ist der Helfer berechtigt Schutzdienstausbildung gemäss Art. 74 der Tierschutzverordnung unter Aufsicht eines lizenzierten Schutzdiensthelfers oder einem lizenzierten Richter zu betreiben.
Ein Abbruch oder das Nichtweiterführen der Ausbildung zieht den sofortigen Entzug dieser Berechtigung nach sich.



Standortbestimmung

Für die Zulassung zur Standortbestimmung ist das absolvieren des Grundkurses, die Bescheinigung von 20 Trainingseinheiten sowie das vorgängige absolvieren des theorieteiles des Sporthundetrainers TKGs oder einer gleichwertigen Ausbildung Voraussetzung.
Bei der Standortbestimmung wird der Ausbildungsstand des Helfers nach dem vollendeten 1. Ausbildungsjahr überprüft.
Bei der Prüfung werden die Fächer praktisches arbeiten sowie theoretische Kenntnisse überprüft.
Bei der theoretischen Prüfung werden die Themen des theorieteiles Sporthundetrainer sowie schutzdienstrelevante Themen überprüft.
Der praktische Teil besteht daraus ,dass die Grundtechniken des Helfers überprüft werden
Ebenfalls wird zusammen mit dem Kandidaten die weiterführende Ausbildung besprochen.
Sollte die Standortbestimmung nicht bestanden werden können, so ist der Grundkurs zu wiederholen.

Wiederholung

Die Stufe kann 4 Mal wiederholt werden.

Erhaltung des Status

Helfer in Ausbildung

9. Vereinshelfer

Ziel

Vermitteln von erweiterten Techniken für eine art-, tierschutzgerechte und gesetzeskonforme Schutzdienstausbildung innerhalb der Vereine und Ortsgruppen

Als Schutzdiensthelfer in den Ortsgruppen die erworbenen Kenntnisse unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Triebanlagen und der modernen Erkenntnisse über das Lernverhalten von Hunden umsetzen

Einflussnahme und Steuerung auf das Verhalten der Hundeführer

Aufbau von Hunden und Vorbereitung dieser für Vereins- und Ortsgruppenprüfungen gemäss Prüfungsordnung

Voraussetzung

Für den Einstieg in diese Stufe ist das erfolgreiche Absolvieren der Standortbestimmung Voraussetzung.

Die Anzahl der möglichen Lehrgänge auf dieser Stufe ist auf vier Jahre begrenzt, danach muss die Prüfung absolviert werden, ansonsten scheidet der Schutzdiensthelfer aus der Ausbildung aus.



Berechtigung

Der Vereinshelfer ist ab Beginn der Ausbildung berechtigt Schutzdienstausbildung gemäss Art. 74 der Tierschutzverordnung zu betreiben. Ein Abbruch oder das Nichtweiterführen der Ausbildung zieht den sofortigen Entzug dieser Berechtigung nach sich.

Prüfung

Für die Zulassung zur Prüfung muss der Anwärter die Ausbildung mindestens einmal durchlaufen.

Prüfungsfächer

Im theoretischen Teil wird schriftlich und/oder mündlich geprüft. Es werden die Grundlagen über das Lernen und Verhalten von Hunden abgefragt.

Im praktischen Teil arbeitet der Helfer zwei ihm bekannte und zwei ihm unbekannte Hunde und demonstriert an diesen den Aufbau und die Grundtechniken der Schutzdienstarbeit.

Wiederholung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden, dies kann im folgenden Jahr oder zu einem späteren Zeitpunkt geschehen.

Der Anwärter muss bei der Wiederholung der Prüfung nur die komplette Prüfung wiederholen.

Erhaltung des Status

Der Vereinshelfer ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre den Wiederholungskurs für Schutzdiensthelfer bei der TKGS oder dem SC zu besuchen. Ist dies nicht der Fall, wird der Ausweis, der ihn als Fachperson nach Art. 74 der Tierschutzverordnung ausweist, nicht mehr erneuert.

Wird der Vereinshelfer danach wieder aktiv und besucht einen Wiederholungskurs, wird er wieder in den aktiven Status zurückversetzt.

Dauert ein Unterbruch der WK Besuche länger als fünf Jahre, muss der Vereinshelfer die Prüfung wiederholen, um den alten Status wieder zu erlangen.



10. Prüfungshelfer und Turnierhelfer

Ziel Prüfungshelfer

Weiterführen und Vertiefen der Grundkenntnisse und der benötigten Techniken

Vermittlung des gewünschten Standards für Vereinsprüfung

Einheitliche Umsetzung der Vorgaben der Prüfungsordnung

Kompetente und einheitliche Weitergabe des erworbenen Wissens innerhalb der Vereine und Ortsgruppen

Vermitteln der grundlegenden Techniken für eine art-, tierschutzgerechte und gesetzeskonforme Schutzdienstausbildung innerhalb der Vereine und Ortsgruppen

Voraussetzung

Für den Einstieg in diese Stufe ist das erfolgreiche absolvieren der Standortbestimmung Voraussetzung.

Die Anzahl der möglichen Lehrgänge auf dieser Stufe ist auf vier Jahre begrenzt, danach muss die Prüfung absolviert werden, ansonsten scheidet der Schutzdiensthelfer aus der Ausbildung aus.

Berechtigung

Der Prüfungshelfer ist ab Beginn der Ausbildung berechtigt Schutzdienstausbildung gemäss Art. 74 der Tierschutzverordnung zu betreiben. Ein Abbruch oder das Nichtweiterführen der Ausbildung zieht den sofortigen Entzug dieser Berechtigung nach sich.



Prüfung

Für die Zulassung zur Prüfung muss der Anwärter die Ausbildung mindestens einmal durchlaufen.

Prüfungsfächer

Im theoretischen Teil wird schriftlich und/oder mündlich geprüft. Abgefragt werden Kenntnisse der PO inklusive Helferbestimmungen.

Im praktischen Teil arbeitet der Prüfungshelfer 4 Hunde nach PO.

Der Fit-Check gemäss Reglement TKGS muss erfolgreich absolviert werden.

Wiederholung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden, dies kann im folgenden Jahr oder zu einem späteren Zeitpunkt geschehen.

Der Anwärter muss bei der Wiederholung der Prüfung nur die komplette Prüfung wiederholen.

Bei Nichtbestehen des Fit Checks wird die Prüfung nicht weitergeführt.

Der Fit Check muss am Tag der Helferprüfung absolviert werden.

Erhaltung des Status

Der Prüfungshelfer ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre den Wiederholungskurs für Schutzdiensthelfer der TKGS oder des SC zu besuchen. Ist dies nicht der Fall, wird der Ausweis der ihn als Fachperson nach Art. 74 der Tierschutzverordnung ausweist nicht mehr erneuert.



Wird der Prüfungshelfer danach wieder aktiv und besucht einen Wiederholungskurs, wird er wieder in den aktiven Status zurück versetzt. Dauert ein Unterbruch der WK-Besuche länger als fünf Jahre, muss der Prüfungshelfer die Prüfung wiederholen, um den alten Status wieder zu erlangen.

Der Fit Check muss alle 3 Jahre erneuert werden, damit dieser Gültigkeit hat.

Zusätzliches Ziel für Turnierhelfer

Aus dem Bereich der Prüfungshelfer sollen Helfer selektioniert und gefördert werden, welche der physischen und psychischen Anforderung von Grossveranstaltungen (WM-Ausscheidungen und Schweizermeisterschaften) gewachsen sind.

Prüfung für Turnierhelfer

Für Turnierhelfer gibt es keine Prüfung, diese werden berufen durch die verantwortlichen des AKH

Erhaltung des Status für Turnierhelfer

Analog der Erhaltung des Prüfungshelferstatus

In Folge mangelnder oder unzufriedenstellender Leistungen kann die verantwortliche Organisation den Turnierhelferstatus aberkennen.



11. Ausbildungshelfer

Ziele

Vertiefung der Grundkenntnisse der Vereinshelferausbildung sowie der PO-Kenntnisse.

Vermitteln von Detailwissen

Weitervermitteln von theoretischem und praktischem Hintergrundwissen für eine ganzheitliche Ausbildung, basierend auf den Faktoren Lernen, Verhalten und Wesen.

Das in langjähriger Erfahrung vertiefte Wissen in die Vereine und Ortsgruppen einbringen.

Ausbildung von Helfern die Prüfungshelfer und Vereinshelfer in der Ausbildungsphase unterstützen und fördern

Voraussetzung

Um den Status Ausbildungshelfer zu erhalten, müssen die Stufen Prüfungshelfer und Vereinshelfer bestanden sein.

Berechtigung

Der Ausbildungshelfer ist als ausgebildeter Prüfungs- oder Vereinshelfer berechtigt, Schutzdienstausbildung gemäss Art. 74 der Tierschutzverordnung zu betreiben.

Prüfung

Es findet keine Prüfung statt.

Erhaltung des Status

Der Ausbildungshelfer ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre den Wiederholungskurs für Schutzdiensthelfer zu besuchen.

Ist dies nicht der Fall, wird der Ausweis, der ihn als Fachperson nach Art. 74 der Tierschutzverordnung ausweist, nicht mehr erneuert.

Wird der Ausbildungshelfer danach wieder aktiv und besucht einen Wiederholungskurs, wird er wieder in den aktiven Status zurückversetzt.

Dauert ein Unterbruch der WK Besuche länger als fünf Jahre, muss der Ausbildungshelfer die Prüfung wiederholen, um den alten Status wieder zu erlangen.

Der Ausbildungshelfer muss, solange er aktiv an Grossanlässen zum Einsatz gelangen will, alle drei Jahre den Fit Check wiederholen und bestehen.

Ist er nicht mehr aktiv an Prüfungen tätig entfällt der Fit Check, der Helfer behält aber den Ausbildungshelferstatus.



12. Instruktor

Ziele

Durch enge Zusammenarbeit der Instruktoren sollen die bestehenden Konzepte weiterentwickelt und eine Vereinheitlichung der Schutzdienstausbildung innerhalb der Kurse sichergestellt werden
 Durch einen regen Austausch von Erfahrungen die Schutzdienstausbildung auf dem neuesten Stand halten.
 Die Verbreitung und Vertiefung von Wissen und Erfahrung innerhalb der entsprechenden Ausbildungsstufen.
 Eine Beratungsstelle für Ausbildungshelfer bilden.
 Eigenständiges Durchführen und Abwickeln der Kurse innerhalb der zugewiesenen Stufe.
 Mithilfe bei Projekten und Entwicklungen betreffend Schutzdienstausbildung
 Beratung und Unterstützung der für die Schutzdienstausbildung zuständigen Organisation.
 Aktive Betreuung und Förderung der Helfer der zugewiesenen Ausbildungsstufe.

Voraussetzung

Mehrjährige Erfahrung und Betätigung als Ausbildungshelfer mit dem entsprechenden Leistungsnachweis.
 Die verantwortliche Organisation kann bei Bedarf ausgewiesene Personen als Instruktor berufen.

Berechtigung

Der Instruktor ist berechtigt Schutzdienstausbildung gemäss Art. 74 der Tierschutzverordnung zu betreiben. Ist er nicht mehr als Instruktor eingesetzt, ist er wieder in der ursprünglichen Stufe mit den entsprechenden Berechtigungen tätig.

Prüfung

Keine, Berufung durch die verantwortliche Organisation.

Wiederholung

Keine

Erhaltung des Status

Der Instruktor ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre den Wiederholungskurs für Schutzdiensthelfer zu besuchen.
 Ist dies nicht der Fall, wird der Ausweis der ihn als Fachperson nach Art. 74 der Tierschutzverordnung ausweist nicht mehr erneuert, und er wird in den Status, den er vor der Ernennung zum Instruktor innehatte, zurückversetzt.
 Wird er danach wieder aktiv und besucht einen Wiederholungskurs, wird er wieder in den aktiven Status der Stufe zurückversetzt, die er vor der Berufung zum Instruktor innehatte.
 Dauert ein Unterbruch der WK Besuche länger als fünf Jahre, muss er die Prüfung der aktuellen Stufe wiederholen, um den alten Status wieder zu erlangen.



13. Fachleiter Schutzdienst

Ziele

Die Ausbildung von Personen, die das erworbene Fachwissen in die Vereine und Ortsgruppen einbringen und befähigt sind, Hundeführern und Schutzdienst Helfern kompetent zu assistieren und diese während den praktischen Arbeiten u unterstützen und zu beraten.
Gewährleistung und Umsetzung einer Ausbildung im Sinne der Tierschutzverordnung und nach den Vorgaben der Prüfungsordnungen.

Voraussetzung

Erfahrung als Hundeführer oder Ausbilder im Bereich Schutzdienst.

Berechtigung

Der Fachleiter Schutzdienst ist berechtigt nach bestandener Prüfung Schutzdienstausbildung gemäss Art. 74 der Tierschutzverordnung zu betreiben. Er ist ab bestandener Prüfung im Besitz des entsprechenden Ausweises.



Prüfung

Für die Zulassung zur Prüfung muss der Anwärter die Ausbildung mindestens einmal durchlaufen.

Prüfungsfächer

Im theoretischen Teil wird schriftlich geprüft. Abgefragt werden Kenntnisse über Wesen, Lernen, Verhalten.

Die Kenntnisse der Prüfungsordnung IGP und VPG werden ebenfalls schriftlich überprüft.

Im praktischen Teil wird das sichere Erkennen einer Eignung von Hunden für die Schutzdienstausbildung geprüft.

Zusätzlich wird das Einschätzen von Hunden und die sich daraus ergebenden Ausbildungsmassnahmen überprüft.



Wiederholungen

Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese frühestens im nächsten Jahr oder zu einem späteren Zeitpunkt einmal wiederholt werden.

Der Anwärter muss bei der Wiederholung der Prüfung nur die nicht bestandenen Fächer wiederholen.

Erhaltung des Status

Der Fachleiter Schutzdienst ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre den Wiederholungskurs für Fachleiter Schutzdienst, anlässlich des Weiterbildungskurses für Schutzdiensthelfer zu besuchen.

Ist dies nicht der Fall, wird der Ausweis, der ihn als Fachperson nach Art. 74 der Tierschutzverordnung ausweist, nicht mehr erneuert.

Wird der Fachleiter Schutzdienst danach wieder aktiv und besucht einen Wiederholungskurs, wird er wieder in den aktiven Status zurück versetzt.



Dauert ein Unterbruch der WK Besuche länger als fünf Jahre, muss der Fachleiter Schutzdienst die Prüfung wiederholen, um den alten Status wieder zu erlangen.

14. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte entstammen der im Anhang 4 aufgeführten Fachliteratur.



15. Prüfung

Organisation Prüfung

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der AKH / TKGS zuständig.
Es wird jährlich für jede Stufe eine Prüfung angeboten.

Prüfungsexperten

Die Experten werden durch den AKH / TKGS bestimmt, diese rekrutieren sich aus Instruktoren, Ausbildungshelfern oder anderen Fachpersonen, die über die nötige Erfahrung und das entsprechende Fachwissen verfügen.

Prüfungszulassung

Für die Prüfungszulassung muss der Anwärter die entsprechende Stufe erfolgreich absolviert haben.
Die entsprechenden Dokumente mit den entsprechenden Einträgen sind am Prüfungstag vorzuweisen.
Der Teilnehmer hat am Prüfungstag die von der Organisation festgelegte Prüfungsgebühr zu bezahlen.

Stellung von Hunden zuhanden der Prüfungen

Jeder Teilnehmer hat die in seiner Stufe erforderlichen Hundeführer und Hunde am Prüfungstag zu stellen.



16. Kontrolle

Kontrollführung

Ab dem ersten Kurstag erhält jeder Teilnehmer durch die verantwortliche Organisation ein Dokument, in diesem werden die absolvierten und bestanden Ausbildungen durch die Organisationen eingetragen und dokumentiert.

Die Wiederholungskurse und die Fit Checks werden ebenfalls auch innerhalb des Dokuments aufgeführt.

Die Organisationen führen zudem innerhalb ihrer Administration eine elektronische Kontrolle, in der alle relevanten Daten aktuell geführt sind und bei Bedarf zur Kontrolle vorgewiesen werden können.



17. Berechtigung zur Prüfungsteilnahme

Ein Jahreskurs wird in allen Stufen nur anerkannt, sofern der Teilnehmer minimal 5 Kurstage besucht hat. Ist dies der Fall wird der Jahreskurs in der Kontrollführung mit „anerkannt“ eingetragen, sind die minimalen Kurstage nicht besucht, erfolgt kein Eintrag.
Für die Prüfungszulassung muss in der entsprechenden Stufe der Kurs absolviert sein.



18. Wiederholungskurs

Wiederholungskurs

Die Organisationen TKGS und SC bieten minimal einmal jährlich einen Wiederholungskurs an, der Helfer ist zur Erhaltung seines Status sowie zur Erhaltung seiner Ausweisberechtigung verpflichtet, diesen mindestens alle 2 Jahre zu besuchen, ist dies nicht der Fall, verliert sein Ausweis als Fachperson Schutzdienst nach Art 74 der Tierschutzverordnung seine Gültigkeit.

Bleibt ein Schutzdiensthelfer länger als 5 Jahre dem Wiederholungskurs fern, wird er von den Listen gestrichen, damit verliert er seinen Status und sein Ausweis wird nicht mehr erneuert und kann nur durch Wiederholung der Ausbildung wiedererlangt werden.

Innerhalb der Wiederholungskurse werden durch die Organisationen zudem die Fit Check angeboten.

Besucht ein anerkannter Helfer einen Jahreskurs, entfällt im Gegenzug die WK-Pflicht.



19. Qualitätsmanagement

Allgemein

Es ist Ziel des AKH/TKGS eine Ausbildung basierend auf den neusten kynologischen Erkenntnissen anzubieten und umzusetzen. Dadurch, dass Prüfungen und Ausbildung in den öffentlichen Vereinen und Ortsgruppen stattfinden, stehen die Helfer dauernd unter Kontrolle der Organisationen, zusätzlich werden die Helfer an Prüfungen von Leistungsrichtern und in den Vereinen und Ortsgruppen von den verantwortlichen Funktionären beaufsichtigt. Diese können Verstöße jederzeit an die als Dachorganisation verantwortliche TKGS melden. Bei Bedarf, oder sporadisch kontrolliert die TKGS als Dachorganisation die Helfer und ergreift bei Verstößen die entsprechenden disziplinarischen Massnahmen.

Kurse

Durch die lange Ausbildungszeit können die Helfer über Jahre beobachtet, gesteuert und geformt werden, damit kann eine zielgerichtete, art-, tierschutzgerechte und gesetzeskonforme Ausbildung garantiert werden.

Als Instruktoren und Experten werden nur Fachleute eingesetzt, deren Kenntnisse sich auf dem höchsten Level des Wissens innerhalb der Schutzdienstausbildung bewegt.

Wiederholungskurse

Die Organisationen führen jedes Jahr einen obligatorischen Wiederholungskurs durch, dieser dient der Kontrolle des Ausbildungsstands der Helfer.

An den Kursen werden die neuesten kynologischen Erkenntnisse an die Teilnehmer weitergegeben, damit kann die Qualitätserhaltung nach Beendigung der Ausbildung garantiert und gesteuert werden.

Ausbildungskoordinaten

Die Ausbildung des AKH/TKGS beruht auf den neuesten praktischen Erkenntnissen und auf dem Stand der neuesten Literatur. Da die Schutzdienstausbildung aber immer ein praktisches Handwerk bleiben wird, ist es für die Instruktoren unumgänglich sich mittels Seminaren im In- und Ausland praktisch weiterzubilden und eine regen Erfahrungsaustausch untereinander zu tätigen.



20. Lizenz

Alle innerhalb der TKGS tätigen lizenzierten Fachpersonen erhalten einen Ausweis.
Dieser wird nach absolvierten Wiederholungskurs durch den AKH/TKGS an die berechnigte Fachperson abgegeben.

Nur Personen die im Besitz eines aktuellen Ausweises sind, verfügen über eine Berechnigung zur Ausübung der Schutzdienstausbildung gemäss Art. 74 der Tierschutzverordnung.

Der Ausweis enthält folgende Daten:

Name, Adresse und Geburtsjahr des Schutzdiensthelfers
Logo der TKGS
Jahr (Gültigkeit)

Mit diesen Daten wird den staatlichen Kontrollorganen ein Abgleich mit den persönlichen Ausweisdokumenten möglich.



 <p>TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN der Schweizerischen <u>Kynologischen</u> Gesellschaft COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT de la Société <u>Cynologique</u> Suisse COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT della Società Cinologica Svizzera</p>		<p>Schutzdiensthelferlizenz</p> <p>Name, Vorname: Muster, Max Geburtsdatum: 01.01.2000 Heimatort: Musterhausen Strasse: Musterstrasse PLZ, Ort: 1234, Musterhausen Gültig bis: 31.12.20??</p> <p>Der Inhaber dieses Ausweises ist für die Dauer der angegebenen Zeit berechnigt, Schutzdienstausbildung gemäss Art. 74 der Tierschutzverordnung zu betreiben. Ausgestellt durch den AKH der TKGS, anerkannte Organisation für den sportlichen Schutzdienst. Lizenz Nr. 08/0016</p> <p>Chef AKH/TKGS/SKG </p>
---	---	--

21. Zulassung zur Schutzdienstausbildung

Strafregisterauszug

Der Schutzdiensthelfer ist verpflichtet die Zulassung der betreffenden Person zur Schutzdienstausbildung gemäss Art. 74 der Tierschutzverordnung zu überprüfen.

Die Person, welche Schutzdienstausbildung betreiben möchte, ist verpflichtet, dem Schutzdiensthelfer einen Strafregisterauszug neueren Datums vorzulegen.

Der Schutzdiensthelfer hat diesen gemäss den Vorgaben des BLV zu überprüfen, nur Personen die der Überprüfung standhalten sind zur Ausbildung zugelassen. Personen, die den Vorgaben des BLV nicht entsprechen sind von der Schutzdienstausbildung auszuschliessen.

Grundausbildung des Hundes

Der Schutzdiensthelfer hat im ersten Training den Hund auf seine Eignung für eine Schutzdienstausbildung zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, falls das Wesen des Hundes ungeeignet ist.

Im Weiteren hat der Helfer im Laufe der Ausbildung die Entwicklung des Teams zu beobachten, dies betrifft die Sozialisierung und die Reife des Hundes, sowie die Entwicklung und die Fähigkeiten des Hundeführers.

Bei auftretenden Problemen sind entsprechende Massnahmen einzuleiten.



Anhang 1 Literaturverzeichnis

22. Literaturliste

Heinz Weidt	Der Hund mit dem wir leben: Verhalten und Wesen
Eric H.W. Aldington	Von der Seele des Hundes / Wesen, Psychologie und Verhaltensweisen des Hundes
Heinz Weidt+Dina Berlowitz	Das Wesen des Hundes
Turid Rugaas	Calming Signals: Die Beschwichtigungssignale der Hunde, 2001
Konrad Lorenz	Das sogenannte Böse: Zur Naturgeschichte der Aggression
Dr.med.vet.Renate Jones	Aggressionsverhalten bei Hunden (Auch nette Hunde streiten)
Heinz Weidt+Dina Berlowitz	Lernen und Verhalten, Bausteine zum Wesen des Hundes
Andrea Weidt	Hundeverhalten, DAS LEXIKON
Nina Miodragovic	So denkt ihr Hund mit: Der neue Weg zu Freude und Präzision im Hundesport
Patricia B. McConnell	Das andere Ende der Leine: Was unseren Umgang mit Hunden bestimmt
Sabine Winkler	Praxishandbuch für Hundetrainer: Gruppen und Kurse organisieren Hundehalter motivieren und anleiten
Milos Miodragovic	Hundeausbildung leicht gemacht. Der sanfte Weg zur Unterordnung
Günther Bloch	Der Wolf im Hundepelz
Dr.med.vet. Barbara Schöning	Hundeverhalten
BLV	Tierschutzverordnung
BLV	Tierschutzgesetz
Karen Pryor	Positiv bestärken – sanft erziehen („Don’t shoot the Dog“), 1999
Eberhard Trummler	Mit dem Hund auf du
Eberhard Trummler	Ratgeber für den Hundefreund
Klaus Glöckner	Der gewaltfreie Weg zum Verbellen, 2001
Dorit Feddersen-Petersen	Ausdrucksverhalten beim Hund, 1995
Frauke Ohl	



James O'Heare	Das Aggressionsverhalten des Hundes, 2003
Dr. med. vet. Barbara Schöning Nadja Steffen / Kerstin Röhrs	Hundesprache, 2004
Stanley Coren	Die Intelligenz der Hunde, 1995
BASPO	Kernlehrmittel Jugend + Sport, 2000
Dr. Barbara Schöning	Hundeprobleme erkennen und lösen
Dr. Helmut Raiser	Der Schutzhund/Die Ausbildung von Gebrauchshunden für den Schutzdienst
Feddersen-Petersen	Hundepsychologie (1987)
Feddersen-Petersen	Hundepsychologie (2004)
Seiferle/Leonhardt	Wesensgrundlagen (Buch vergriffen; es bestehen Zusammenfassungen aus dem Buch)
Dr. Rudolf Menzel	Wesenserprobung / Theoretische Grundlagen und praktische Ausführung



Anhang 2 Vereinbarung TKGS – SC

23. Vereinbarung mit dem SC

TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORTHUNDEWESEN (TKGS) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITÉ ET DE SPORT (CTUS) de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ DI SPORT (CTUS) della Società Cinologica Svizzera



Vereinbarung zwischen der Technischen Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen und dem Schweizerischen Schäferhund-Club

Die Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (TKGS) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) und der Schweizerische Schäferhund-Club (SC) treffen folgende Vereinbarung betreffend gegenseitiger Anerkennung der Helfer Abt. C (Helfer):



Thema: Gegenseitige Anerkennung der Helfer Lizenzen

Definition: Helfer, die sowohl über einen gültigen Sporttest, wie auch über die gültige Weiterbildung verfügen (Sporttest mind. alle drei Jahren erneuert / WK mind. alle zwei Jahre besucht)

Kontrolle: Die TKGS, wie auch der SC, sind selbständig für die Kontrolle der Einhaltung der oben genannten Definition verantwortlich

Publikation: Die Helfer werden durch die TKGS, sowie den SC, auf getrennten Listen geführt und auf den entsprechenden Internetseiten publiziert

Mutationen: Die Ressortleiter der TKGS und des SC melden gegenseitig alle Mutationen, damit die Helfer-Listen angepasst werden können

Ausbildung: Die TKGS und der SC führen die Helfer-Ausbildung weiterhin autonom durch / Ein entsprechender Abgleich und der Austausch von Instruktoren ist anzustreben

Prüfung: Die TKGS und der SC führen die Helfer-Prüfung weiterhin unabhängig durch / eine Zusammenarbeit ist anzustreben

Reglemente: Die bestehenden Reglemente der TKGS und des SC bleiben in Kraft



- Leistungsheft:** Die Leistungshefte der TKGS, sowie die Kurshefte des SC, werden durch die, für die jeweilige Prüfung verantwortliche Organisation ausgestellt und unterzeichnet
- Helfereinsatz:** Die TKGS und der SC nominieren die SDH für ihre Schweizermeisterschaften unabhängig von einander, es wird kein Unterschied gemacht, ob ein Helfer die Prüfung bei der TKGS oder beim SC abgelegt hat
Für die gemeinsamen Ausscheidungen werden die Helfer durch die beiden Organisationen (AKH / SC) vorgeschlagen und durch die TKGS genehmigt
- Sanktionen:** Sanktionen obliegen grundsätzlich der TKGS
Bei Sanktionen gegen Helfer, die ihre Prüfung beim SC abgelegt haben, gewährt die TKGS dem SC-Verantwortlichen das Anhörungsrecht
- Spezielles:** Alle von dieser Vereinbarung abweichenden Entscheide müssen von beiden Parteien gemeinsam besprochen und genehmigt werden
- Inkrafttreten:** Die Version vom 01. Januar 2002, wurde am 20.01.2019 überarbeitet und tritt ab sofort in Kraft
- Orientierung:** In den Offiziellen Organen (Hunde, CR und SC – Aktuell) wird die Vereinbarung durch die TKGS und den SC publiziert



TKGS Präsident

Mike Greub

SC Präsident

Felix Hollenstein

TKGS Ressort AKH

Marc Michel

SC KAS

Hans Graf